

## Werbeanlagen - Kl. 737 (87)

---

1. Versichert sind die gesamten im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar

Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen);  
Firmenschilder;  
Transparente.

2. Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGLB) der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGLB) der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGLB) am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

3. Abweichend von § 1 Nr. 2 AGLB sind Schäden, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion mitversichert.

4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.